Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 31. Ausgegeben Mittwoch den 4. August. **1909.**

Inhalt:

Regierungspräsident.
(Regierung.)

608. **Tarif**
für die Oderfähre bei Fürstenberg.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:

I. **Von Personen** einschließlich der Traglast:
- a) für jede erwachsene Person . . . 5 Pfg.
- b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.

II. **Von Tieren:**
- a) für ein Pferd oder Maultier . . 12 „
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 12 „
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier . 5 „
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück . 5 „

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. **Von Fuhrwerken** neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:
- a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je . . . . 40 Pfg.
- b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je . . . . 20 Pfg.
- c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt, beladen oder unbeladen, je . . . . . . 10 „
- d) für Fahrräder für jeden Sitz . . 6 „

IV. **Von Kraftfahrzeugen** neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:
- a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen
  - mit Gummiradreifen . . . . 50 „
  - ohne „ . . . . 70 „
- b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme des unter c genannten Wagens für landwirtschaftliche Betriebszwecke
  - mit Gummiradreifen . . . . 40 „
  - ohne „ . . . . 50 „
- c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient
  - mit Gummiradreifen . . . . 20 „
  - ohne „ . . . . 40 „
- d) für Kraftfahrräder für jeden Sitz . 8 „

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. **Von unverladenen Gegenständen** diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach oder von der Fähre erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Übersetzen:

a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 2,10 m am Pegel zu Fürstenberg an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.

b) bei Eisgang,

c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenkörper, Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Oeffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- u. dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 11. Februar 1888 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt a. O. für 1888 Stück 19 Seite 120) am 15. August 1909 in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1909.

(I. B. 4348.) Der Regierungspräsident.

609. Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instrukt. v. 30. Mai/27. Juni 1895 bestimme ich hierdurch zur wirksamen Bekämpfung der Tollwut in Ergänzung des § 20 Abs. 3 der vorbezeichneten Instruktion folgendes: In solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können Ortschaften und Gemarkungen auch in weiterer Entfernung von den Seuchenorten, als in § 20 Abs. 3 der Bundesrats-Instrukt. vom 30. Mai/27. Juni 1895 **) vorgeschrieben ist, von den Veterinärpolizeibehörden als gefährdet angesehen und demgemäß den Schutzmaßnahmen des § 38 des Reichsviehs.-Ges. v. 23. Juni 1880/1. Mai 1894 *) unterworfen werden. Als Seuchenorte gelten alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist.

Berlin, den 28. Juni 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

I A III e 9329/08. J. A.: Richter.

*) § 38 d. Reichs-Viehseuchenges. lautet:

„Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden."

**) § 20 Abs. 3 der Bundesrat-Instruktion lautet:

„Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wutkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist und die bis 4 km von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben."

Unter Bekanntgabe des vorstehenden Erlasses mache ich die Herren Landräte, die Ortspolizeibehörden und die Herren Kreistierärzte darauf aufmerksam, daß die erweiterte Ausdehnung der Hundesperre nur Platz zu greifen hat, wenn die Tollwut in den betreffenden Teilen des Regierungsbezirkes eine größere Verbreitung gefunden hat.

Die erweiterten Sperrbezirke sind nicht lediglich schematisch nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenorte abzugrenzen, vielmehr unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen zu bilden. Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen werden sich zu Begrenzungen der Sperrgebiete besonders eignen.

Wenn sich das Sperrgebiet auf mehrere Kreise erstrecken soll, werden die Anordnungen von mir getroffen werden. Im übrigen verweise ich auf meine Verfügung vom 17. 3. 09 — A.-Bl. S. 69. —

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1909.

(I. Bg. 4176.) Der Regierungspräsident.

610. Der Herr Oberpräsident in Potsdam hat mittels Erlasses vom 13. Juli 1909 — O. P. 13230 — gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmigt, daß die Gemeinde Tzschicherzig und der Gutsbezirk Gipsthal vom 1. Januar 1910 ab von dem 27. Standesamtsbezirk „Stadt Züllichau“, Kreis Züllichau-Schwiebus, abgetrennt werden und unter der Bezeichuung Nr. 28 „Tzschicherzig“ einen selbständigen Standesamtsbezirk bilden.

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1909.

(I. D. 442/09.) Der Regierungspräsident.

611. Die Stellen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind, da es sich nicht um Beamtenstellen im engeren Sinne handelt, den Militäranwärtern nicht vorbehalten worden. Es ist der Wunsch laut geworden, Militäranwärter auch bei Besetzung dieser Stellen zu berücksichtigen. Dies ist nur insoweit zulässig, als die Militäranwärter den zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere die in den Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Befähigungsausweise erbringen. Mit dieser Maßgabe erscheint es aber im Interesse der Versorgung der ehemaligen Angehörigen des Reichsheeres und der Marine angezeigt, Militäranwärtern, einschließlich der Inhaber des Anstellungsscheines, bei Besetzung der Stellen vor anderen Bewerbern den Vorzug zu geben.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1909.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Med.-Angelegenh.

Die Herren Landräte und die Magistrate der Städte mit Schlachthäusern ersuche ich, künftig nach vorstehendem Erlaß zu verfahren.

Frankfurt a. O., den 28. Juli 1909.

(I. Bg. 4277.) Der Regierungspräsident.

612. Den Herren Landräten und Oberbürgermeistern bringe ich meine Verfügung vom 4. Juli 1906 — I Bg. 3315 — betreffend die Prüfung von Anträgen auf zollbegünstigten Bezug von Zuchttieren und die ministeriellen Bestimmungen vom 22. Juni 1906 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30 für 1906 — in Erinnerung. Ich weise besonders auf eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage und auf die Vorschrift über die Zuziehung der Zollbehörden hin. (Ziffer 3 zweiter u. dritter Absatz der minist. Best.)

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1909.

(I. Bg. 4213.) Der Regierungspräsident

613 Um das Interesse und Verständnis der beteiligten Kreise für die Aufgaben und den Wert des ländlichen Fortbildungsschulwesens anzuregen und zu fördern, sowie um den an ländlichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrern, sonstigen Fachmännern und Freunden der Fortbildungsschule Gelegenheit zum Austausch ihrer Erfahrungen oder zur Erörterung strittiger Fragen aus den einschlägigen Gebieten zu geben, hat der Herr Landw.-Minister die Begründung einer Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen veranlaßt.

Die Zeitschrift wird vom Beginn des Winterhalbjahres (Oktober 1909) bis auf weiteres monatlich in Stärke von mindestens 3 Bogen erscheinen. Der reguläre Bezugspreis beträgt 6 Mark für das Jahr ausschließlich des Portos oder Postbestell- und Zustellungsgeldes.

Der Herr Minister beabsichtigt, sämtlichen ländlichen Fortbildungsschulen die Zeitschrift in je 1 Exemplar regelmäßig überweisen zu lassen und die hierdurch entstehenden Kosten auf staatliche Fonds zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ersuche ich die Herren Landräte, alsbald, spätestens aber bis zum 20. August d. Js. ein Verzeichnis der im dortigen Kreise in Betracht kommenden Empfänger (der Leiter der einzelnen Fortbildungsschulen) enthaltend Name, Stand, Wohnort, Postanstalt einzureichen. Die Leiter der Schulen sind anzuweisen, die Hefte zu sammeln, am Jahresschlusse gebunden, der Bibliothek der Fortbildungsschule einzuverleiben, zu katalogisieren und dauernd gut aufzubewahren. Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten in der Zustellung haben sich die Empfänger mit dem Verlage (Deutsche Landbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin SW. 11) direkt in Verbindung zu setzen. Berichtigungen zu dem Empfängerverzeichnisse sind alljährlich bis zum 25. August an mich einzureichen. — Fehlanzeige nicht erforderlich. —

Ich ersuche ferner, in geeigneter Weise auf das Erscheinen der neuen Zeitschrift hinzuweisen und für ihre Verbreitung in allen an dem ländlichen Fortbildungsschulwesen interessierten Kreisen zu sorgen.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1909.

(I. Bg. 4354.) Der Regierungspräsident.

614. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und

Es kosten je 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen gut ℳ	₰	Weizen mittel ℳ	₰	Weizen gering ℳ	₰	Roggen gut ℳ	₰	Roggen mittel ℳ	₰	Roggen gering ℳ	₰	Braugerste gut ℳ	₰	Braugerste mittel ℳ	₰	Braugerste gering ℳ	₰	Futtergerste gut ℳ	₰	Futtergerste mittel ℳ	₰	Futtergerste gering ℳ	₰	Hafer gut ℳ	₰	Hafer mittel ℳ	₰	Hafer gering ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	29	72	29	51	29	27	19	07	18	88	18	71	21	44	21	26	21	08	17	40	17	20	17	02	21	34	21	18	20	98
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	23	90	—	—	—	—	18	20	—	—	18	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	08	—	—	20	52
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm. und Soldin.	25	65	25	06	24	55	18	77	18	35	17	90	19	75	19	25	18	80	19	75	19	05	18	25	20	75	20	05	19	65
4.	**Frankfurt a. O.** . . . . . Frankfurt a. O., Weststernberg.	27	—	26	50	26	—	18	74	18	40	17	90	18	—	17	50	17	—	16	60	16	10	15	60	21	40	21	—	20	66
5.	**Fürstenwalde** . . . . . Lebus.	26	—	25	70	25	50	18	76	18	61	18	46	18	—	17	75	17	50	17	50	17	—	16	—	21	—	20	70	20	50
6.	**Landsberg a. W.** . . . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	—	—	—	—	—	—	18	82	18	54	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	82	20	37	19	95
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	18	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	21	50	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . . Züllichau, Oststernberg.	28	—	27	—	26	—	19	—	18	60	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	20	20	20	—

Laufende Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Mehl, im Großhandel, es kosten je 100 kg: Weizen- ℳ	₰	Roggen- ℳ	₰	Mehl, im Kleinhandel: Weizen- ℳ	₰	Roggen- ℳ	₰	Weißbrot (Semmel) ℳ	₰	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl ℳ	₰	Fadennudeln ℳ	₰	Weizen-Gries ℳ	₰	Buchweizen-Gries ℳ	₰	Gerstengraupen ℳ	₰
						es kostet je 1 Kilogramm															
1.	**Cottbus**	43	—	27	—	—	44	—	32	—	58	—	36	—	80	—	52	—	46	—	44
2.	**Crossen**	35	—	27	—	—	42	—	31	—	50	—	30	—	80	—	50	—	40	—	55
3.	**Cüstrin**	29		23	50	—	40	—	30	—	40	—	23	1	—	—	60	—	50	—	40
4.	**Frankfurt a. O.**	36	50	25	50	—	42	—	28	—	52	—	26	—	60	—	50	—	—	—	36
5.	**Fürstenwalde**	37	—	25	50	—	40	—	35	—	45	—	26	—	80	—	50	—	40	—	40
6.	**Landsberg a. W.**	36	—	25	—	—	47	—	33	—	60	—	25	—	80	—	50	—	48	—	45
7.	**Lübben**	40	—	31	—	—	44	—	40	—	55	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	**Züllichau**	39	—	25	75	—	44	—	32	—	50	—	25	—	90	—	60	—	60	—	50

Lfde. Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Rind im Großhandel, Es kosten 100 kg ℳ	₰	Rind Keule ℳ	₰	Rind Bug ℳ	₰	Rind Bauch ℳ	₰	Kalb Keule ℳ	₰	Kalb Bug ℳ	₰	Hammel Keule ℳ	₰	Hammel Bug ℳ	₰	Schwein Keule ℳ	₰	Schwein Bug ℳ	₰	Schwein Kopf und Beine ℳ	₰	Schwein Rückenfett (fr.) ℳ	₰	Schwein Schink. inländ. ℳ	₰	Schwein Speck ger. ℳ	₰	Roßfleisch ℳ	₰
				im Kleinhandel — Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																											
1.	**Cottbus** . . .	135	—	1	50	1	42	1	20	1	47	1	38	1	80	1	70	1	45	1	40	1	—	1	60	2	80	2	—	—	70
2.	**Crossen** . . .	—	—	1	55	1	35	1	15	1	60	1	35	1	70	1	60	1	60	1	40	—	60	1	70	2	—	2	—	—	—
3.	**Cüstrin** . . .	109	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	75	1	60	3	—	2	—	—	80
4.	**Frankfurt a. O.** .	100	—	1	60	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	50	1	60	1	50	—	60	1	60	2	80	1	80	—	80
5.	**Fürstenwalde** .	110	—	1	60	1	60	1	80	1	60	1	60	1	80	1	60	1	50	1	40	—	80	1	40	2	80	1	80	—	55
6.	**Landsberg a. W.**	102	—	1	60	1	40	1	10	1	60	1	60	1	60	1	50	1	60	1	60	—	80	1	60	2	80	1	80	—	50
7.	**Lübben** . . .	120	—	1	60	1	50	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	60	1	—	1	70	2	80	2	—	—	—
8.	**Züllichau** . . .	100	—	1	60	1	30	1	20	1	60	1	30	1	60	1	50	1	50	1	40	—	80	1	60	2	80	1	90	—	—

Laden-Preise für den Monat Juli 1909.

Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen, je 100 kg ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen, je 1 kg ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eßkartoffeln im Großhandel: alte, je 100 kg ℳ	₰	neue ℳ	₰	Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte, je 1 kg ℳ	₰	neue ℳ	₰	Heu: altes, je 100 kg ℳ	₰	Heu: neues ℳ	₰	Stroh: Richt- ℳ	₰	Stroh: Krumm- und Preß- ℳ	₰	Eßbutter, 1 kg ℳ	₰	Eier, 1 Schock (60 Stück) ℳ	₰	Vollmilch, 1 Liter ℳ	₰	Hauptmarktorte
38	—	37	60	38	—	—	40	—	40	—	40	5	68	7	80	—	06	—	09	6	10	8	70	4	72	3	46	2	30	3	60	—	18	Cottbus
34	—	28	—	35	40	—	36	—	41	—	40	4	76	8	—	—	—	—	12	7	—	7	—	5	30	—	—	2	20	3	68	—	14	Crossen
30	—	31	—	38	—	—	40	—	40	—	46	4	30	4	80	—	—	—	13	5	50	6	50	5	30	3	60	2	40	3	40	—	16	Cüstrin
27	—	27	50	25	—	—	30	—	50	—	60	5	27	6	60	—	06	—	11	6	96	6	60	4	50	3	—	2	40	3	96	—	18	Frankfurt a. O.
28	—	30	—	32	—	—	30	—	40	—	40	5	35	9	—	—	07	—	12	5	80	5	15	4	50	3	80	2	40	4	80	—	18	Fürstenwalde
25	—	28	—	28	—	—	30	—	35	—	38	4	60	10	80	—	—	—	14	6	40	6	40	4	26	2	20	2	20	4	24	—	15	Landsberg a. W.
37	—	32	—	34	—	—	45	—	45	—	50	5	50	5	70	—	08	—	07	8	—	7	—	5	20	4	—	2	40	4	20	—	18	Lübben
28	—	30	—	42	—	—	40	—	45	—	50	4	60	—	—	—	06	—	13	7	50	7	20	6	25	—	—	2	42	3	56	—	14	Züllichau

Es kostet je 1 Kilogramm

Buchweizen-Grütze ℳ	₰	Hafer-Grütze ℳ	₰	Gersten-Grütze ℳ	₰	Hirse ℳ	₰	Reis ℳ	₰	Backobst (gemischt) ℳ	₰	Kaffee ungebrannt ℳ	₰	Kaffee gebrannt ℳ	₰	Zucker (harter) ℳ	₰	Speisesalz ℳ	₰	Schweineschmalz inländisches ℳ	₰	Schweineschmalz ausländisches ℳ	₰
—	46	—	50	—	47	—	38	—	40	—	80	2	—	2	40	—	50	—	20	2	—	1	30
—	60	—	50	—	—	—	50	—	50	—	60	1	80	2	40	—	50	—	20	2	—	1	40
—	50	—	60	—	30	—	60	—	40	1	30	2	—	2	40	—	60	—	25	1	40	1	30
—	40	—	40	—	28	—	32	—	40	—	80	2	—	2	40	—	46	—	20	1	80	1	36
—	45	—	50	—	30	—	40	—	50	—	80	1	60	2	—	—	50	—	20	1	60	1	45
—	46	—	50	—	30	—	40	—	60	1	—	2	—	2	—	—	50	—	20	1	60	1	40
—	44	—	56	—	—	—	35	—	40	1	—	2	40	2	40	—	52	—	20	2	—	1	50
—	45	—	60	—	50	—	40	—	50	1	20	2	—	2	40	—	50	—	22	2	—	1	40

Rind: im Großhandel, Es kosten 100 kg ℳ	₰	Rind (im Kleinhandel): Keule ℳ	₰	Rind: Bug ℳ	₰	Rind: Bauch ℳ	₰	Kalb: Keule ℳ	₰	Kalb: Bug ℳ	₰	Hammel: Keule ℳ	₰	Hammel: Bug ℳ	₰	Schwein: Keule ℳ	₰	Schwein: Bug ℳ	₰	Schwein: Kopf und Beine ℳ	₰	Schwein: Rückenfett (fr.) ℳ	₰	Schwein: Schink. inländ., ℳ	₰	Schwein: Speck ger. ℳ	₰	Roßfleisch ℳ	₰
135	—	1	50	1	45	1	20	1	35	1	30	1	80	1	70	1	45	1	40	1	—	1	60	2	80	2	—	—	70
—	—	1	55	1	40	1	20	1	50	1	20	1	60	1	50	1	55	1	40	—	60	1	65	2	—	2	—	—	—
109	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	75	1	60	3	—	2	—	—	83
105	33	1	60	1	40	1	20	1	60	1	43	1	60	1	50	1	60	1	50	—	60	1	60	2	80	1	80	—	80
110	—	1	60	1	60	1	20	1	60	1	60	1	80	1	60	1	57	1	40	—	80	1	40	2	80	1	80	—	55
102	—	1	60	1	40	1	10	1	60	1	60	1	60	1	50	1	60	1	60	—	80	1	60	2	80	1	80	—	50
120	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	60	1	—	1	70	3	—	2	—	—	—
100	—	1	60	1	30	1	20	1	60	1	30	1	60	1	50	1	50	1	40	—	80	1	60	2	80	1	90	—	—

Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats

615. **Nachweisung** der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für **guten Hafer, Heu und Richtstroh** für den Monat **Juli** 1909.

Lfd. Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm							
		guten Hafer		Heu altes		Heu neues		Richtstroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . . . Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	11	26	3	23	4	60	2	55
2.	**Cüstrin** . . . . . . Königsberg Nm., Soldin.	11	02	3	15	3	67	2	94
3.	**Frankfurt a. O.** . . . Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	11	24	3	97	3	65	2	63
4.	**Fürstenwalde** . . . . Lebus.	11	03	3	05	2	71	2	36
5.	**Landsberg a. W.** . . Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	11	05	3	61	3	55	2	50
6.	**Züllichau** . . . . . . Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	10	76	4	20	3	94	3	41

Frankfurt a. O., den 31. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

616. Den Herren Landräten und Gemeindebehörden wird zur Beachtung mitgeteilt: Der Bund „Heimatschutz" in Meiningen, Feodorenstraße 8, hat die auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 erlassenen Verordnungen und Ortsstatute in je einem Bande gesammelt. Er stellt die Sammlungen allen staatlichen und kommunalen Behörden, die am Erlaß oder Ausführung solcher Vorschriften beteiligt sind, gegen Rückgabe zur Verfügung.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1909.

(I. B. 4131.) Der Regierungspräsident.

617. Die Verwendung von Motorrädern als Renn- oder Schrittmachermaschinen auf Radrennbahnen wird bis auf weiteres untersagt.

Frankfurt a. O., den 27. Juli 1909.

(I. A. 4204.) Der Regierungspräsident.

618. Der Vorstand der Seidenberufsgenossenschaft in Crefeld hat den Ingenieur Willy **Schroers** zu Crefeld zum technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten für die im hiesigen Bezirk belegenen Betriebe ernannt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1909.

(I. Bg. 4321.) Der Regierungspräsident.

619. Der Herr Landwirtschaftsminister hat genehmigt, daß **Damen** ihre gärtnerische Ausbildung am **Königlichen Pomologischen Institut** (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können.

Die Aufnahme findet am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt.

Aufnahmebedingungen sind:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres.
2. Töchterschulbildung.
3. Mindestens **einjährige** praktische Lehrzeit in einem geeigneten gärtnerischen Betriebe.

Die Aufnahmesuchenden haben folgende Papiere vorzulegen: Geburtsschein, Schulabgangszeugnis, Lehrzeugnis, ärztliches Gesundheitsattest sowie eine Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes zum Besuche des ganzen zweijährigen Lehrganges und zur Deckung der Kosten des Unterrichtes und Unterhaltes.

Das **Lehrhonorar** beträgt

für das I. und II. Halbjahr 60 Mk.
„ „ III. „ IV. „ 45 „

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann Honorarerlaß gewährt werden.

Nach zweijährigem Besuch werden die Damen zur Abgangsprüfung zugelassen und erhalten über den Ausfall ein **Abgangszeugnis**.

Wohnung und Unterhalt ist in Proskau für 50—60 Mk. monatlich zu haben.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Die Herren Landräte und Ortspolizeibehörden ersuche ich, für weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Frankfurt a. O., den 27. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

620. I. Dem Vorstande des Vereins „Arbeitsstätte für arbeitslose Familien-Väter und Mütter" zu Berlin ist die Genehmigung erteilt worden, am Anfang des nächsten Jahres, im Februar oder März, zur Förderung der Vereinszwecke eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in Berlin und der Provinz Brandenburg auszugeben.

II. Dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau ist die Erlaubnis erteilt worden, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten u. die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

III. Der Leitung der „Internationalen Ausstellung für Reise- und Fremdenverkehr Berlin 1911" ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1911 eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen, die bei den ausstellenden Firmen anzukaufen sind, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

IV. Die Genehmigung zu Hauskollekten ist erteilt für das Jahr 1910 bis Ende November:

1. dem Prov.-Ausschuß für innere Mission in Potsdam in der Provinz Brandenburg ausschl. Berlin,

2. der Berliner Missionsgesellschaft für dasselbe Gebiet jedoch nur bei den evangelischen Haushaltungen,

3. dem Konvent der Barmherzigen Brüder bei den kathol. Einwohnern des Kreises Sorau sowie der Städte Forst, Guben u. Spremberg,

4. dem Kuratorium des Diakonissenhauses Evangelisches Magdalenenstift zu Teltow in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg,

5. dem Verein Lutherstiftung zu Frankfurt a. O. in den evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und der Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1909.

(I B. 4243.) Der Regierungspräsident.

621. Durch Beschlüsse der zuständigen Kreisausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden: **im Kreise Landsberg a. W.:** Kartenblatt 4 Nr. 10, 121 und 127 aus den Gutsbezirken Tamsel-Warnick nach dem Gemeindebezirk Warnick, **im Kreise Lübben:** aus dem Gutsbezirk Lieberose Kartenbl. 1 Nr. 585/166 u. 586/166 nach dem Gemeindebezirk Jamlitz, Kartenbl. 3 Nr. 50/1 u. 52/2 nach dem Gemeindebezirk Speichrow u. Ktbl. 1 Nr. 146, 147 u. 148 nach dem Gemeindebezirk Syckadel; **im Kreise Spremberg:** Parzelle Nr. 224/99 aus dem Gutsbezirk Horlitza nach dem Gutsbezirk Reuthen; **im Kreise Ost-Sternberg:** Kartenbl. 1 Nr. 6, 7 u. 301/6 aus dem Gutsbezirk Lagow Forst nach dem Gutsbezirk Lagow Schloß, Kartenblatt 1 Nr. 378/2 aus dem Gutsbezirk Lagow Schloß nach dem Gutsbezirk Lagow Forst und Kartenbl. 4 Nr. 128 aus dem Gemeindebezirk Neudorf nach dem Gutsbezirk Neudorf.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

622. An die Herren Landräte u. Oberbürgermeister. Die in diesem Amtsblatte zur Veröffentlichung gelangende Bekanntmachung des Herrn Vorsitzenden der staatlichen Hufbeschlagsprüfungskommission, betreffend den nächsten Prüfungstermin, ersuche ich auch durch die amtlichen Blätter kostenfrei zu veröffentlichen.

In Zukunft wird ein besonderer Hinweis auf diese Bekanntmachungen durch Rundverfügung nicht mehr erfolgen. Es ist vielmehr ohne eine solche stets nach Veröffentlichung im Amtsblatt für kostenfreie Verbreitung der Bekanntmachung in den amtlichen Blättern Sorge zu tragen.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1909.

(I Bg. 4111/09.) Der Regierungspräsident.

623. Die Domäne Podelzig im Kreise Lebus soll von Johanni 1910 bis 30. Juni 1928 **freihändig** verpachtet werden. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des lebenden und toten Inventars findet nicht statt. Katastermäßige Größe 430,9505 ha, Grundsteuerreinertrag 15120,57 M., gegenwärtiger Pachtzins 27966,20 M. Pachtangebote (schriftlich oder zu Protokoll) unter Nachweis eines eigenen verfügbaren Vermögens von 154000 M. und der Befähigung als Landwirt nimmt die unterzeichnete Regierung bis zum **15. August cr.** entgegen, sie erteilt auch nähere Auskunft.

Frankfurt a. O., den 27. Juli 1909.

Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

624. Für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd

a) auf Fasanenhähne und -Hennen Donnerstag der 30. September,

b) auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner Donnerstag der 26. August festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1909.

(B. H. Nr. C. f. 40/1.) Der Bezirksausschuß.

Andere Behörden.

625. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst

am Sonnabend den 6. November d. Js.

abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 10. Oktober cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark und sind zu gleicher Zeit mit der Meldung an die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse 9, Buchhalterei einzusenden.

Ferner sind mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung dem Unterzeichneten noch einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dergl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Frankfurt a. O., den 16. Juli 1909.

Der Vorsitzende der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

Veterinärrat Tietze. Königliche Regierung.

626. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 7. August d. Js. vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Auslosung von $3^1/_2$ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F—K) unter Zu-

ziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

327. **Friedeberger Kleinbahn.**
Kleinbahn Friedeberg Nm.—Alt-Libbehne.

Die besondere Bestimmung zu § 14 der Eisenbahnverkehrsordnung im Personen- und Gepäcktarif erhält mit sofortiger Gültigkeit folgende anderweite Fassung: „Lösung der Fahrkarten. Die Fahrkarten werden in Breitenstein und Friedeberg Nm. Stadt durch die Fahrkartenausgabe, auf den übrigen Stationen im Zuge durch den Zugführer verkauft."

Bromberg, den 26. Juli 1909.

Königliche Eisenbahndirektion als betriebsleitende Verwaltung.

628. Am 1. August d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Rothenburg a. O. und Züllichau an der Bahnstrecke Guben—Bentschen gelegene Bahnhof Pommerzig, welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen und Gepäck eingerichtet war, auch für die Abfertigung von Leichen, Eil- und Frachtstückgut, Wagenladungen und Kleinvieh in einzelnen Stücken eröffnet.

Die Abfertigung von Großvieh in einzelnen Stücken und Vieh in Wagenladungen, von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen. zu deren Ver- oder Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird der Bahnhof in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 23. Juli 1909.

(18. V. 10/187.) Königliche Eisenbahndirektion.

629. Telegraphenhilfstellen mit öffentlichen Sprechstellen sind eröffnet worden in Hohenwalde, Günthersdorf N.-L. und den Förstereien Langenpfuhl und Tempel.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. O.

Personalnachrichten.

630. Der Wasserbauinspektor, Baurat **Graefinghoff** zu Cüstrin ist zum Deichinspektor des Sternberger Deichverbandes wiedergewählt und der Deichrepräsentant **Keller** zum stellvertretenden Deichhauptmann desselben Verbandes gewählt worden. Die Wahlen habe ich bestätigt.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1909.

(I. W. 993/09.) Der Regierungspräsident.

631. Der Generalkomm.-Bureau-Diätar **Wittmeyer** in Frankfurt a. O. ist zum Spezialkomm.-Sekretär ernannt worden.

632. Die Wiederwahl des Bürgermeisters **Schneider** zu Goeritz a. O. zum Bürgermeister der Stadt Goeritz a. O. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

633. Rittergutsbesitzer Georg **Fischer** in Wirchenblatt ist zum Kreisverordneten für den Kreis Guben bestellt worden.

634. Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern 1. der Gemeindevorsteher **Reeck** in Regenthin für den Amtsbezirk 22 Regenthin, Kr. Arnswalde, 2. der Rittergutsbesitzer **Bracht** in Starpel für den Amtsbezirk 10 Starpel, Kr. Züllichau-Schwiebus, 3. der Gutsbesitzer **Faustmann** in Tornow für den Amtsbezirk 20 Tornow, Kr. Landsberg a. W., 4. der Gemeindevorsteher **Viegas** in Trebitsch für den Amtsbezirk 26 Trebitsch, Kr. Friedeberg Nm., 5. der Inspektor **Plate** in Friedrichswille für den Amtsbezirk 11 Tornow, Kr. Weststernberg, 6. der Bauerguts-bes. **Schicke** in Polenzig für den Amtsbezirk 16 Klauswalde, Kr. Weststernberg; zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1. der Maurermeister **Dickow** in Trebitsch für den Amtsbezirk 26 Trebitsch, Kr. Friedeberg Nm., 2. der Rittergutsbesitzer **Bohtz** in Schmagorei für den Amtsbezirk 17 Schmagorei, Kr. Weststernberg, 3. der Gemeindevorsteher **Fuhrmann** in Lanken für den Amtsbezirk 6 Schönfeld, Kr. Züllichau-Schwiebus.

635. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Erich **Renzelmann** ist als Oberlehrer und Adjunkt an dem Königlichen Pädagogium und Waisenhause zu Züllichau angestellt.

636. Der bisherige Pfarrer in Porto (Portugal) Martin Gottfried Ferdinand **Richter** ist zum Pfarrer der Parochie Langenfeld, Diözese Sternberg I, bestellt worden.

637. Der bisherige Pfarrer Martin **Wenzke** in Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, ist zum Pfarrer der Parochie Dissen, Diözese Kottbus, bestellt worden.

638. Der bisherige Hilfsprediger in der Gemeinde Sorau N.-L. Johannes Emanuel Kurt **Wilke** ist zum Pfarrer der Parochie Laubnitz, Diözese Sorau, bestellt worden.

639. Die Parrstelle Königlichen Patronats zu Drachhausen, Diözese Kottbus, kommt zum 15. Juli 1909 nicht zur Erledigung.

640. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Wellersdorf, Diözese Sorau, durch Emeritierung des Pfarrers **Schichhold** am 1. Oktober 1909.

Lehrerstellen.

641. Zum 1. August 1909; Kr. Kalau: Weißo " bei Vetschau, 2. L. Kr. Sorau: Großsärchen, 2. Zum 1. Oktober 1909; Kr. Arnswalde: Kürtow, 2. L., Steinberg, K. L. Kr. Friedeberg Nm.: Mühle dorf, 2. L. Kr. Guben: Grießen, K. L. Kr. Kala Neppist, 2. L. Kr. Lübben: Speichrow, L. Kı Soldin: Chursdorf, K. L. Kr. Oststernberg: Grund L. Trebow, 2. L. Kr. Züllichau: Kleindammer, L.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.